

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die rote Fahne und das Bundesgericht.

Von Dr. A. Isenschmid, Zürich.

Das Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Oktober 1929 in Sachen der schweizerischen und freiburgischen Sozialdemokratischen Partei und zwei mitbeteiligten Genossen gegen die freiburgische Regierung ist vor kurzem in der amtlichen Sammlung erschienen*. Es lohnt sich, diesen Entscheid hier einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Hierzu ist vorerst notwendig, die Verordnung des freiburgischen Staatsrates vom 2. Juli 1929 wiederzugeben, gegen welche der in Frage stehende staatsrechtliche Rekurs von unserer Partei ergriffen worden ist und sodann auch der Wortlaut des Dispositivs des bundesgerichtlichen Urteils, beides übersetzt aus dem Französischen ins Deutsche:

A. Verordnung:

1. Jede Veranstaltung mit umstürzlerischem Zweck ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.
2. Das Herumtragen und Heraushängen der roten Fahne ist auf dem ganzen Gebiete des Kantons Freiburg verboten.
3. Jede Druckschrift mit umstürzlerischem Inhalt wird beschlagnahmt und jede Verbreitung im Kanton verboten.
4. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß dem freiburgischen Strafgesetz bestraft, insbesondere in Anwendung der Art. 156 und 188 dieses Gesetzbuches.

B. Urteilsdispositiv:

1. Das Bundesgericht nimmt Kenntnis von den Erklärungen des freiburgischen Staatsrates, wonach Art. 2 der (obigen) Verordnung trotz seines allgemein gefaßten Wortlautes nur fol-

*) Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. 55, I. Abteilung, S. 228—242.